



Kanzlei für Gesundheitsrecht

PROF. SCHLEGEL, HOHMANN, DIARRA & PARTNER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

Januar 2024

Sehr geehrte Mandant:innen,
sehr geehrte Geschäftspartner:innen,

wir wünschen Ihnen noch einen erfolgreichen Start in das neue Jahr 2024!

Im ersten Newsletter des Jahres haben wir für Sie, wie gewohnt, eine vielfältige und interessante Auswahl an relevanten Entscheidungen aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsrechts zusammen gestellt. Beispielsweise hat sich das OLG Hamburg mit der Unzulässigkeit der Werbung für die Erteilung eines „Folgerezepts“ ohne vorherige ärztliche Behandlung befasst.

EuGH: Nur ein schuldhafter Verstoß gegen die DSGVO kann zur Verhängung einer Geldbuße führen	S. 2
BSG: „Pool-Arzt“ im vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch selbstständig	S. 3
BSG: Nachrangregelung im Zulassungsverfahren bei partieller Entsperrung	S. 4
OLG Hamburg: Unzulässigkeit der Werbung für die Erteilung eines „Folgerezepts“ ohne vorherige ärztliche Behandlung	S. 5
OLG Karlsruhe: Unterlassung und Schadensersatz bei unerlaubter Ausstellung und Weitergabe von Gesundheitszeugnis	S. 6
VGH Mannheim: Erteilung einer beschränkten Heilpraktikererlaubnis	S. 8
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 10
Echo	S. 11

Ihre Kanzlei für Gesundheitsrecht:
Prof. Schlegel, Hohmann, Diarra & Partner



Urteile aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

EuGH: Nur ein schuldhafter Verstoß gegen die DSGVO kann zur Verhängung einer Geldbuße führen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass nur der schuldhafte Verstoß gegen die DSGVO zur Verhängung einer Geldbuße führen kann.

Der Entscheidung liegen zwei Verfahren zugrunde. Ein litauisches und ein deutsches Gericht haben den EuGH ersucht, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auszulegen, und zwar im Hinblick auf die Möglichkeit nationaler Aufsichtsbehörden, Verstöße gegen diese Verordnung durch Verhängung einer Geldbuße gegen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu ahnden. Im litauischen Fall wendet sich das Nationale Zentrum für öffentliche Gesundheit beim Gesundheitsministerium gegen eine Geldbuße in Höhe von 12 000 Euro, die ihm im Zusammenhang mit der Entwicklung (mit Unterstützung durch ein privates Unternehmen) einer mobilen Anwendung auferlegt wurde, die der Erfassung und Überwachung der Daten der dem Covid-19-Virus ausgesetzten Personen dienen sollte. Im deutschen Fall wendet sich das Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen, das mittelbar rund 163 000 Wohneinheiten und 3 000 Gewerbeeinheiten hält, u. a. gegen eine Geldbuße von über 14 Mio. Euro, die ihm auferlegt wurde, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als erforderlich speicherte.

Der EuGH entschied, dass gegen einen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nur dann eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die DSGVO verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß schuldhaft – also vorsätzlich oder

fahrlässig – begangen wurde. Dies sei dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt. Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um eine juristische Person, sei es nicht erforderlich, dass der Verstoß von ihrem Leitungsorgan begangen wurde oder dieses Organ Kenntnis davon hatte. Vielmehr hafte eine juristische Person sowohl für Verstöße, die von ihren Vertretern, Leitungspersonen oder Geschäftsführern begangen werden, als auch für Verstöße, die von jeder sonstigen Person begangen werden, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit in ihrem Namen handelt. Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person als Verantwortliche dürfe nicht der Voraussetzung unterliegen, dass zuvor festgestellt wurde, dass der Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde. Außerdem könne gegen einen Verantwortlichen eine Geldbuße auch für Verarbeitungsvorgänge verhängt werden, die von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wurden, sofern diese Vorgänge dem Verantwortlichen zugerechnet werden können. Zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von zwei oder mehr Einrichtungen führte der EuGH aus, dass diese sich allein daraus ergebe, dass die Einrichtungen an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitgewirkt haben. Die Einstufung als „gemeinsam Verantwortliche“ setze keine förmliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Einrichtungen voraus. Eine gemeinsame Entscheidung oder übereinstimmende Entscheidungen reichen aus.



Handelt es sich jedoch tatsächlich um gemeinsam Verantwortliche, müssen diese in einer Vereinbarung ihre jeweiligen Pflichten festlegen. Schließlich müsse sich die Aufsichtsbehörde bei der Bemessung der Geldbuße, wenn der Adressat ein Unternehmen ist oder zu einem Unternehmen gehört, auf den wettbewerbsrechtlichen Begriff „Unternehmen“ stützen. Der Höchstbetrag der Geldbuße sei daher auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten Jahresumsatzes zu berechnen, den das betreffende Unternehmen als Ganzes im vorangegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat.

Quelle: Pressemitteilung des EuGH Nr. 184/23 zu den Verfahren C-683/21 und C-807/21

BSG: „Pool-Arzt“ im vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch selbstständig

Ein Zahnarzt, der als sogenannter „Pool-Arzt“ im Notdienst tätig ist, geht nicht deshalb automatisch einer selbstständigen Tätigkeit nach, weil er insoweit an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt. Maßgebend sind vielmehr - wie bei anderen Tätigkeiten auch - die konkreten Umstände des Einzelfalls. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit der Klage eines Zahnarztes stattgegeben.

Der klagende Zahnarzt hatte 2017 seine Praxis verkauft und war nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den Folgejahren übernahm er überwiegend am Wochenende immer wieder Notdienste, die von der beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisiert wurden. Sie betrieb ein Notdienstzentrum, in dem sie personelle und sächliche Mittel zur Verfügung

stellte. Der Zahnarzt rechnete seine Leistungen nicht individuell patientenbezogen ab, sondern erhielt ein festes Stundenhonorar. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund und beide Vorinstanzen sahen den Kläger wegen seiner Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst als selbstständig tätig an. Demgegenüber hat das BSG entschieden, dass allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit zwingt. Vielmehr sei auch dann eine Gesamtabwägung der konkreten Umstände vorzunehmen. Danach sei der Kläger wegen seiner Eingliederung in die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisierten Abläufe beschäftigt gewesen. Hierauf habe er keinen entscheidenden, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss gehabt. Er habe eine von dritter Seite organisierte Struktur vorgefunden, in der er sich fremdbestimmt einfügte. Auch wurde der Kläger unabhängig von konkreten Behandlungen stundenweise bezahlt. Er habe bereits nicht über eine Abrechnungsbefugnis verfügt, die für das Vertragszahnarztrecht eigentlich typisch ist. Dass der Kläger bei der konkreten medizinischen Behandlung als Zahnarzt frei und eigenverantwortlich handeln konnte, falle nicht entscheidend ins Gewicht. Infolgedessen sei der Zahnarzt bei der vorliegenden Notdiensttätigkeit aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht unterlegen.

Quelle: Pressemitteilung des BSG zu Urte. v. 24.10.2023, B 12 R 9/21 R



BSG: Nachrangregelung im Zulassungsverfahren bei partieller Entsperrung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich damit befasst, ob die Nachrangregelung des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V auch im Rahmen von Zulassungsverfahren bei partieller Entsperrung entsprechend anwendbar ist.

Im konkreten Fall streiten die Beteiligten über eine Zulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs. Nach Feststellung von Zulassungsmöglichkeiten im Umfang eines halben Versorgungsauftrags im Rahmen der Quotenregelung für die Gruppe der fachärztlich tätigen Internisten mit Schwerpunkt Rheumatologie bewarben sich der zu 8. beige-ladene Arzt und das MVZ der Klägerin, letztere mit einem Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung der zu 9. beige-ladenen Ärztin. Das MVZ der Klägerin wurde ursprünglich 2004 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den Gesellschaftern Dr. H. und Dr. M. gegründet, die in dem MVZ als Vertragsärzte tätig waren. Seit 2019 ist die klagende GmbH Trägerin des MVZ. Einzige Gesellschafterin der Klägerin ist die H. GmbH, die als Erbringerin nicht-ärztlicher Dialyseleistungen zur Gründung von MVZ berechtigt ist. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der H. GmbH ist wiederum Dr. H., welcher zudem als angestellter Arzt weiterhin in dem MVZ tätig und dessen ärztlicher Leiter ist. Der Zulassungsausschuss erteilte dem Beigeladenen zu 8. die beantragte hälftige Zulassung und lehnte den Antrag der Klägerin ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin wies der beklagte Berufungsausschuss zurück. Dies begründete er damit, dass der Antrag der Klägerin nachrangig zu behandeln sei. Dies folge aus § 103 Abs. 4c S.

3 SGB V, wonach bei der Auswahl eines Praxisnachfolgers ein MVZ, bei dem - wie hier - die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liege, die in dem MVZ selbst als Vertragsärzte tätig seien, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen sei. Dem ist das Sozialgericht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht hat den beklagten Berufungsausschuss dagegen zur Neubescheidung verurteilt. Zwar sei der Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass die Nachrangregelung des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V auch im Rahmen von Zulassungsverfahren bei partieller Entsperrung entsprechend anwendbar sei. Insoweit bestehe eine planwidrige Regelungslücke. Allerdings habe der Beklagte die Nachrangregelung zu Unrecht als Ausschlussregelung verstanden. Er hätte die Klägerin vielmehr in die Auswahlentscheidung um den Quotensitz miteinbeziehen müssen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision. Die Nachrangregelung sei verfassungswidrig, da sie eine bestimmte Gruppe von MVZ im Nachbesetzungsverfahren benachteilige, wofür ein rechtfertigender Grund nicht ersichtlich sei. Die Regelung gelte zudem nach ihrem Wortlaut nur für Nachbesetzungsverfahren bei Praxisnachfolge. Sie sei auf Zulassungsverfahren wegen partieller Entsperrung nicht analog anzuwenden. Jedenfalls aber sei die Klägerin so zu behandeln wie ein MVZ, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bei Ärzten liege, die in dem MVZ als Vertragsärzte tätig seien.

Die Revision der Klägerin war erfolgreich. Zwar hat das Landessozialgericht im Ergebnis zutreffend das erstinstanzliche Urteil und den Bescheid des Beklagten aufgehoben und ihn zur Neubescheidung verurteilt. Entgegen der Rechtsansicht



des Berufungsgerichts ist jedoch die Nachrangregelung des § 103 Absatz 4c Satz 3 SGB V, die nach ihrem Wortlaut allein für die Auswahl des Praxisnachfolgers im Nachbesetzungsverfahren gilt, in einem Auswahlverfahren wegen partieller Entsperrung eines Planungsbereichs nicht anwendbar. Das Urteil des Landessozialgerichts war deshalb zu ändern und der Beklagte zur erneuten Zulassungsentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu verpflichten. Eine analoge Anwendung der Nachrangregelung auf Verfahren wegen partieller Entsperrung kommt nicht in Betracht, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Bereits die Entstehungsgeschichte der Norm gibt hierfür keinen Anhalt. Die im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich geplanten Vorkaufsrechte für Kassenärztliche Vereinigungen oder für Vertragsärzte zielten allein auf Vorgaben für das Nachbesetzungsverfahren. Dass die Vorkaufsrechte im Ergebnis keinen Eingang in das Gesetz fanden, beruhte nicht darauf, dass der gewählte Anwendungsbereich der Regelung als zu eng angesehen wurde, sondern allein darauf, dass sich die praktische Umsetzung der Vorkaufsregelungen als zu aufwändig und zeitintensiv darstellte. Eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Lücke in Bezug auf Zulassungsverfahren wegen partieller Entsperrung lässt sich nicht feststellen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Senats zur Konzeptbewerbung (Urteil vom 15.5.2019 - B 6 KA 5/18 R). Zwar hat der Senat dort eine Regelungslücke in Bezug auf die Konzeptbewerbung für Zulassungsverfahren wegen partieller Entsperrung bejaht, weil im Rahmen der dort zu treffenden Auswahlentscheidung im Kern dieselben Kriterien zu berücksichtigen sind wie bei einer Auswahl im Nachbesetzungsverfahren. Hier geht es jedoch

nicht um die Modifikation von weiteren Eignungskriterien, sondern um eine Regelung, nach welcher einer bestimmten Gruppe von Medizinischen Versorgungszentren im Nachbesetzungsverfahren nicht die gleiche Stellung wie anderen geeigneten Bewerbern eingeräumt wird. Quelle: Terminbericht des BSG zur Ur. v. 25.10.2023, B 6 KA 26/22 R

OLG Hamburg: Unzulässigkeit der Werbung für die Erteilung eines „Folgerezepts“ ohne vorherige ärztliche Behandlung

Die Erteilung eines „Folgerezeptes“ für verschreibungspflichtige Medikamente über das Internet durch Ärzte verstößt gegen die ärztliche Sorgfalt, wie sie in § 7 Abs. 3 der Berufsordnung für Ärzte in Hamburg (BOÄ-HH) niedergelegt ist, wenn der das Rezept ausstellende Arzt den Patienten nicht bereits zuvor behandelt hat und daher über seinen Gesundheitszustand und die Notwendigkeit der Verordnung dieses Arzneimittels orientiert ist, entschied das Oberlandesgericht Hamburg (OLG).

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverein. Die Beklagte betreibt eine Softwareplattform, über die - soweit hier gegenständlich - die Ausstellung von Rezepten für verschreibungspflichtige Arzneimittel über das Internet durch Ärzte, die den Patienten zuvor nicht schon einmal behandelt haben, sog. Folgerezepte, beworben worden ist. Antragsgegenständlich ist, dass am 01.11.2021 über die von der Beklagten betriebene Internetseite ein Internetnutzer, sofern er die Angabe „Folgerezept“ auswählte und eine entsprechende Bestätigung abgab, etwa das verschreibungspflichtige Medikament „C.-Tabletten“ auswählen und ein



entsprechendes Folgerezept hierüber erhalten konnte. Das Folgerezept wurde von Ärzten ausgestellt, die den Internetnutzer zuvor nicht bereits behandelt haben. Das Medikament „C.“ wird gegen Bluthochdruck und bei einem chronischen Krankheitsverlauf eingesetzt. Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos ab. Die von der Beklagten vermittelte Ausstellung eines Rezepts für verschreibungspflichtige Arzneimittel durch Ärzte, die den Patienten zuvor nicht behandelt hatten, sei wettbewerbswidrig. Das Landgericht Hamburg (LG) hat der Klage stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Das OLG entschied, dass die Berufung der Beklagten offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, denn das LG habe der vorliegenden Klage zu Recht stattgegeben. Zu Recht und mit zutreffender Begründung habe das LG angenommen, dass dem Kläger ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3a UWG i.V.m. § 7 Abs. 3 der BOÄ-HH sowie §§ 8, 3a UWG, 9 HWG und in dessen Folge ein Abmahnkostenerstattungsanspruch zustehen. Die Erteilung von Rezepten für verschreibungspflichtige Arzneimittel durch Ärzte, die den Patienten zuvor nicht behandelt haben, verstoße gegen ärztliche Berufspflichten, wie sie in § 7 Abs. 3 der BOÄ-HH niedergelegt sind. Danach beraten und behandeln Ärzte Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über

die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Danach verstoße die hier gegenständliche Erteilung eines „Folgerezeptes“ für das verschreibungspflichtige Medikament „C.“ gegen die ärztliche Sorgfalt, weil nicht sichergestellt ist, dass der Zweck der Verschreibungspflicht gewahrt wird. Insoweit könne bei einem Folgerezept zwar auch eine telefonische Rezeptanforderung ausreichen. Jedoch sei es hierbei notwendig, dass der das Rezept ausstellende Arzt den Patienten bereits zuvor behandelt hat und daher über seinen Gesundheitszustand und die Notwendigkeit der Verordnung dieses Arzneimittels orientiert ist. Der Arzt müsse auch bei Folgeverordnungen in gewissen Abständen bestimmte Untersuchungen des Patienten veranlassen, wie etwa beim antragsgegenständlichen Medikament „C.“ Blutdruckmessungen.

Quelle: OLG Hamburg, Beschl. v. 15.08.2023, 5 U 93/22

OLG Karlsruhe: Unterlassung und Schadensersatz bei unerlaubter Ausstellung und Weitergabe von Gesundheitszeugnis

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) befasste sich mit der Haftung bei Weitergabe eines Gesundheitszeugnisses über einen Dritten.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung der Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an Dritte und auf Feststellung der Verpflichtung zu materiellem Schadensersatz wegen der Übersendung eines Schreibens mit den Kläger betreffenden Daten an den Rechtsanwalt der mittlerweile geschiedenen Frau des Klägers (Frau W.) in Anspruch. Die mittlerweile geschiedene



Ehefrau des Klägers, war beim Beklagten in psychotherapeutischer Behandlung. Der Kläger selbst war nicht Patient des Beklagten. Es war ein gemeinsamer Gesprächstermin beim Beklagten vereinbart. Der Termin wurde von Frau W. abgesagt, woraufhin der Kläger allein mit dem Beklagten ein ca. 20-minütiges Gespräch führte, das vom Beklagten dokumentiert wurde. Im Oktober 2018 leitete der Kläger vor dem Familiengericht ein Umgangsverfahren bzgl. der gemeinsamen Kinder ein. Der Prozessbevollmächtigte von Frau W. legte in diesem Verfahren ein Schreiben des Beklagten vor, in dem der Beklagte sich in fachlicher Hinsicht zum Kläger äußerte und auch die Dokumentation über das Gespräch mit dem Kläger vollständig wiedergab. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger u.a. die Verurteilung des Beklagten, es zu unterlassen, die in diesem Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Das OLG urteilte, dass dem Kläger gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassen gem. Art. 17 DSGVO sowie auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zustehe. Art. 17 Abs. 1 DSGVO erfasse nicht nur Ansprüche auf Löschung personenbezogener Daten, sondern auch auf Unterlassung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies umfasse neben der Verarbeitung in Gestalt des Speicherns von den übrigen Verarbeitungsvarianten gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO jedenfalls die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Hat eine verantwortliche Person personenbezogene Daten zu löschen und ihre weitere bzw. erneute Speicherung zu unterlassen, könne sie die Daten bei Befolgen dieser Pflichten denklogisch auch nicht mehr an Dritte übermitteln, weil sie gar

nicht mehr über sie verfügt. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, einem Betroffenen, der die Löschung und das Unterlassen der Speicherung fordern könnte, sich aber auf die Geltendmachung des Unterlassens der Übermittlung beschränkt, einen derartigen Anspruch zu versagen, durch den die Interessen der verantwortlichen Person in geringerem Maße beeinträchtigt werden als durch die erstgenannten Ansprüche. Die vom Kläger bekämpfte Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ist nach Ansicht des OLG unrechtmäßig. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a bis f DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Im Streitfall habe der Kläger weder in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Beklagten eingewilligt (Buchst. a) noch sind die in Buchstaben b bis e genannten Voraussetzungen gegeben. Rechtmäßig sei die vom Kläger bekämpfte Verarbeitung seiner Daten durch den Bekl. nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f DSGVO mithin nur dann, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers als betroffener Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Beklagte machte als berechtigtes Interesse unter anderem geltend, er sei sich aufgrund des gewonnenen Eindrucks und seiner Einschätzung über den Kläger sicher gewesen, dass sich die Kinder im Alter von damals zwei und vier Jahren im Fall einer Umgangsregelung, die ohne eine Begleitung stattfindet, in unmittelbarer Gefahr befunden hätten. Nach Ansicht des Gerichts war jedoch das Schreiben an den Rechtsanwalt der



Frau W. zur Wahrung dieses berechtigten Interesses schon nicht erforderlich. Gemäß § 8a SGB VIII hat das Jugendamt einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und gem. § 2 PolG BW besteht eine Eilzuständigkeit der Polizei zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Der Beklagte hätte sich mit der von ihm geltend gemachten Sorge um das Kindeswohl an das Jugendamt als zuständige Stelle wenden können, was sich im Vergleich zur Datenübermittlung an den Rechtsanwalt der Frau W. als privaten Interessenvertreter als nicht nur milderer, sondern im Hinblick auf die dem Jugendamt gesetzlich eingeräumten Handlungsmöglichkeiten auch geeigneteres Mittel dargestellt hätte. Der Kläger hat zudem gegen den Beklagten nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der materiellen Schäden, die ihm durch die verordnungswidrige Übersendung des Schreibens an den Rechtsanwalt der Frau W. entstanden sind.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.08.2023, 19 U 28/23

VGH Mannheim: Erteilung einer beschränkten Heilpraktikererlaubnis

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (VGH) hat entschieden, dass die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Tätigkeitsgebiet des Chiropraktors mit akademischer Ausbildung erteilt werden kann.

Der Kläger hat eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Physiotherapie. Er erhielt 1997 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut. Seit 1999 betreibt er eine eigene Physiotherapie-Praxis. Der Kläger begehrt die Erteilung der Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt

auf den Bereich der Chiropraktik (sektorale Heilpraktikererlaubnis). Daher beantragte er beim Gesundheitsamt des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, ihm eine auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkte Heilpraktikererlaubnis zu erteilen. Nach Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg lehnte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den Antrag ab. Die Chirotherapie bzw. Chiropraktik sei in gegenständlicher Hinsicht nicht hinreichend abgrenzbar. Die Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis komme nicht in Betracht, weil ein Patient nicht wissen und beurteilen könne, welche Behandlungstätigkeiten zum Erlaubnisbereich eines auf den Bereich der Chirotherapie beschränkten Heilpraktikers gehörten.

Nach jahrelangem Rechtsstreit hat nun der VGH entschieden, dass eine Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Tätigkeitsgebiet der Chiropraktik erteilt werden kann. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Heilpraktikererlaubnis teilbar. Das Heilpraktikergesetz enthalte weder dem Wortlaut nach noch nach seinem Sinn und Zweck ein Verbot der Erteilung einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis. Ein Gebiet sei hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar, wenn sich der Umfang der erlaubten Heiltätigkeit klar bestimmen und von anderen Bereichen der Heilkundeausübung abgrenzen lasse. In der Praxis dürften keine Unklarheiten darüber bestehen, ob eine konkrete Behandlungsmaßnahme zu dem betreffenden Tätigkeitsgebiet zählt oder nicht. Es müsse eindeutig sein, welche Behandlungsmethoden und Therapieformen von dem Gebiet umfasst wer-



den und zur Behandlung welcher Krankheiten, Leiden und Beschwerden sie eingesetzt werden. Die Zuerkennung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis sei daher nur möglich, soweit sich auf dem Gebiet der Heilkunde ein eigenständiges und abgrenzbares Berufsbild herausgebildet hat. Dem Sachkundigen müsse eine Abgrenzung der Tätigkeiten, die ein nur für einen bestimmten Bereich der Heilkunde zugelassener Heilpraktiker durchführen darf, von denen, die ihm verboten sind, möglich sein. An der hinreichenden Abgrenzbarkeit fehle es indes nicht, wenn sich andere Berufe ebenfalls mit Fachdisziplinen des betreffenden Bereichs der Heilkunde befassen. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass das jeweilige Tätigkeitsfeld des Heilpraktikers genügend ausdifferenziert und umrissen ist. Teilweise Überschneidungen (Schnittmengen) mit den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten anderer Berufsbilder und mit deren Tätigkeitsbereich könnten nur dann entgegenstehen, wenn sich deswegen der Umfang der erlaubten Heiltätigkeit nicht bestimmen ließe. Auch ohne ausdrückliche spezialgesetzliche Normierung sei die Chiropraktik hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar. Die Tätigkeit eines Chiropraktors lasse sich von anderen Tätigkeitsbereichen durch den betreffenden Sachkundigen jedenfalls insoweit abgrenzen, als sie sich konzentriert auf Krankheitsbilder/Symptome im Bereich des Bewegungsapparats mit Bezug zu den Gelenken, insbesondere zu den Gelenken der Wirbelsäule, sowie im Bereich von Einflüssen des peripheren somatischen und vegetativen Nervensystems; sie zielt darauf ab, Gelenkblockaden durch manuelle Behandlungsmethoden mittels Kraftereinwirkung (z.B. Force und Low-Force-Techniken) aufzuheben und die Beweglichkeit von Gelenken (wieder-

)herzustellen. Zudem bestünden für das Tätigkeitsgebiet des Chiropraktors in ausreichendem Umfang Vorgaben, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Antragsteller die Grenzen seines Könnens kennt und beachtet.

Quelle: VGH Mannheim, Urt. v. 14.06.2023, 9 S 1836/21



Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main

Hanauer Landstraße 328-330

60134 Frankfurt am Main

Telefon (069) 94 74 15 70

E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg

Brandstwiete 4

20457 Hamburg

Telefon (040) 39 10 69 70

E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln

Oberländer Ufer 184

50968 Köln (Marienburg)

Telefon (0221) 67 00 99 - 0

E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com



ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: frankfurt@gesundheitsrecht.com

Name,

Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon:

E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage:
